

05.12.86

In - Fz - K

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am 4. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/6547 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes
- Drucksache 10/5077 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 10/6589 - in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.12.86

Erster Durchgang: Drs. 482/85

... Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1966 (BGBl. I S. 1553) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden beim 2. Abschnitt im 3. Unterabschnitt die Worte „Vorschriften für Professoren und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Vorschriften für Professoren, Hochschullehrer, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.
2. Im 2. Abschnitt (Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen) erhält die Überschrift des 3. Unterabschnittes folgende Fassung:
„Vorschriften für Professoren, Hochschullehrer, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“.
3. § 32 wird gestrichen.
4. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ämter der Professoren an Hochschulen, Hochschullehrer, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerischen Assistenten und Wissenschaftlichen Assistenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt.“
5. In § 34 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1, 2 und 2 a“ ersetzt.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind, unbeschadet der Regelungen in Absatz 3, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C3 und C4, an den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen auch in der Besoldungsgruppe C2, auszubringen. In einem Land und beim Bund darf die Zahl der Planstellen für Professoren in der Besoldungsgruppe C4 56,25 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C3 und C4 nicht überschreiten. Bei den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen darf die Zahl der Planstellen

in den Besoldungsgruppen C3 und C4 80 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren nicht überschreiten. Bei der Anwendung der Obergrenzen bleiben die Planstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Bei einem Dienstherrn“ durch die Worte „In einem Land und beim Bund“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gesamthochschulen“ durch die Worte „wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen“ ersetzt.

7. § 44 erhält folgende Fassung:

§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung

587/86

einer Stellenzulage für Bundesbeamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte im Bundesdienst, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag nach Anlage EK nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Länder können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 2 getroffen hat."

8. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 20 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung von medizinischen Einrichtungen im Hochschulbereich mit mindestens 3000 hauptberuflich Beschäftigten dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden, wenn sie gleichzeitig zum Beauftragten für den Haushalt bestellt sind und die Geschäftsführung der medizinischen Einrichtungen wahrnehmen; die Einstufung muß um mindestens eine Besoldungsgruppe unter der des Kanzlers der Hochschule liegen."

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Worte „des Ortszuschlages und“ und hinter den Worten „des Grundgehaltes“ ein Komma und die Worte „des Ortszuschlages“ eingefügt.

b) Nach Nummer 30 der Vorbemerkungen wird angefügt:

„V. Vergütungen

31. Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Für besetzte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule gilt Nummer 4 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C entsprechend."

c) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Hochschule der Bundeswehr“ durch die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“ ersetzt.

d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Hochschule der Bundeswehr“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr“ ersetzt.

e) In der Besoldungsgruppe B 9 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor der Fußwache 3“ und die Fußwache 3 gestrichen.

9. Die Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 nach Nummer 1 ist folgende neue Nummer 1a einzufügen:

„1a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden."

- bb) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 a entsprechend.“

- b) Nummer 2 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen.“

- bb) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschußplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.“

- c) In der Vorbemerkung Nummer 3 werden jeweils die Worte „Professoren und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.

- d) Vorbemerkung Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„A. Prüfungsvergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Hochschulen, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten haben und deren Personal im Dienst des Bundes steht, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Prüfungstätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastungen festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die

Vergütung auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen nach Absatz 2 jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Landesregierungen können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat.

(5) Auf Staatsprüfungen finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die an solchen Prüfungen mitwirken, bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten.“

- e) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Amtsbezeichnungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.“

- f) Die Besoldungsgruppen C 1, C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe C 1

Künstlerischer Assistent¹⁾

Wissenschaftlicher Assistent¹⁾

¹⁾ Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe C 2

Hochschuldozent¹⁾

Oberassistent¹⁾

Oberingenieur

Professor²⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig —

Professor an einer Kunsthochschule³⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule³⁾

— an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule —

— an einer Pädagogischen Hochschule —

— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaft-

lichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —⁴⁾

Universitätsprofessor³⁾

— an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule —⁵⁾

— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —⁶⁾

- 1) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3 oder C 4.
- 4) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.
- 5) Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.
- 6) Nur an einer Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht einer Universität gleichgestellt ist.

Besoldungsgruppe C 3

Professor¹⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig —

Professor an einer Kunsthochschule²⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule^{2) 3)}

Universitätsprofessor^{2) 4)}

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2 oder C 4.
- 3) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.
- 4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 4

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule^{1) 2)}

Universitätsprofessor^{1) 3)}

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3.
- 2) Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.
- 3) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

10. An die Stelle der Grundgehaltsätze in der Anlage IV Nummer 3 treten die Grundgehaltsätze in der Anlage dieses Gesetzes.

11. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Vorbemerkungen“ unter „Bundesbesoldungsordnung C“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Nummer 3

Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festem Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe“)

für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	A 13
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3 ¹⁾

b) Nach Nummer 5 wird angefügt:

„Besoldungsgruppe C 2	Fußnote I	284,04“.
-----------------------	-----------	----------

¹⁾ Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Für Hochschulassistenten und Professoren in Besoldungsgruppe C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen gelten unbeschadet § 2 die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Die Ämter „Hochschulassistent“ in der Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Bundesbesoldungsordnung C können bis zum Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in

der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2898) erlassenen Gesetzes verliehen werden; Satz 1 gilt entsprechend. Soweit Professoren in der Besoldungsgruppe C 2 als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig sind, erhalten sie die Stellenzulage nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe C 2 in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Die Ämter „Hochschulassistent“ in der Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2, diese mit der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ oder „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“, werden als künftig wegfallende Ämter in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 211) geändert worden ist, eingefügt; dabei werden die Grundgehaltssätze des erstgenannten Amtes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Höhe ebenfalls in diese Verordnung eingefügt. Das künftig wegfallende Amt „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2 darf in Fällen, in denen das Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, anlässlich der Übernahme weiter verliehen werden; der Amtsinhaber führt die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ oder „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Professoren an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule und an einer Pädagogischen Hochschule und für Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend in Studiengängen tätig sind, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden.

§ 2

Beamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung Professor, deren Amtsbezeichnung sich durch dieses Gesetz ändert, führen die neue Amtsbezeichnung; entsprechendes gilt für die nach § 75 des Hochschulrahmengesetzes übergeleiteten Professoren, soweit sie entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden.

§ 3

(1) Wird der Vorphundertatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, so ist der Überhang durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Lehre und Forschung abzubauen. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vorphundertatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß

höchstens 50 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen sind. Der Vorphundertatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß jedoch spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2898) erlassenen Landesgesetzes erreicht sein.

(2) Werden die Vorphundertätze des § 35 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, ist jede dritte freierwerdende Planstelle entsprechend umzuwandeln. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen der Vorphundertätze nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert von diesen Planstellen derselben Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

§ 4

Artikel IX § 14 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710), findet hinsichtlich § 44 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3339), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „fünfundszichzig“ durch das Wort „achtzig“ ersetzt.
- In Satz 2 werden die Worte „A 5“ durch die Worte „A 6“ ersetzt.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“

b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestumfallruhege-

587/86

halt (§ 36 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt, zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend."

- c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7. In Absatz 7 wird die Verweisung auf die „Absätze 1 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
"Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren als der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen."

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
b) In Absatz 2 werden das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“, das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ ersetzt.

5. Die Überschrift von § 50 wird wie folgt gefaßt:

„Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung“.

6. § 54 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „fünfundsiebzig vom Hundert“ die Worte „, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert,“ eingefügt.

7. Die Überschrift von § 67 wird wie folgt gefaßt:

„Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten“.

8. § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Zahl „34,“ die Worte „§ 42 Satz 2,“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des § 141a des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden bisherigen Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltsatz nach § 37 dieses Gesetzes.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1963 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Zweiten Teil, Abschnitt IV Nr. 3, die Worte „örtlicher Sonderzuschlag,“ gestrichen.

2. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „42 Satz 1 und 2,“ durch die Worte „42 Satz 1 bis 3,“ ersetzt.

3. Die Überschrift vor § 47 erhält folgende Fassung:

„3. Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung“.

4. In § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „fünfundsiebzig vom Hundert“ die Worte „, in den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes achtzig vom Hundert,“ eingefügt.

5. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden

- a) in Nummer 1 das Wort „achtzigtausend“ durch das Wort „einhundertfünzigtausend“,
b) in Nummer 2 das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“,
c) in Nummer 3 das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „fünfundsiebzigtausend“,
d) in Nummer 4 das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“,
e) in Nummer 5 das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „siebenunddreißigtausendfünfhundert“,
f) in Nummer 6 das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“,
g) in Nummer 7 das Wort „zehntausend“ durch das Wort „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig“ und
h) in Nummer 8 das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“

ersetzt.

6. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“, das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ ersetzt.

(2) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 27 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 141a des Bundesbeamtengesetzes richten sich der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „der dem § 4a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung“ durch die Worte „den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub“ ersetzt.

2. § 57c Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 8a des Mutterschutzgesetzes“ werden durch die Worte „nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

Artikel 6

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes,
des Beamtenversorgungsgesetzes
und des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Anführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten für die Länder Artikel 2 § 1 Abs. 2 und § 3 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erlassenen Gesetzes in Kraft.

587/86

Anlage zu Artikel 1 Nr. 10
(Anlage IV Nr. 3 des BBesG)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Orts- zu- schlag Tarif- klasse	Dienstalterstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	2 000,65	2 812,24	2 933,83	3 055,42	3 177,01	3 298,60	3 420,19
C 2	I b	2 000,12	2 801,87	3 005,62	3 279,37	3 473,12	3 666,87	3 860,62
C 3		3 000,34	3 200,70	3 400,06	3 707,42	3 926,78	4 146,14	4 365,50
C 4	I a	3 900,17	4 100,08	4 300,19	4 610,70	4 831,21	5 051,72	5 272,23

Dienstaltersstufe							
8	9	10	11	12	13	14	15
3 541,78	3 663,37	3 784,96	3 906,55	4 028,14	4 149,73	4 271,32	
4 054,37	4 248,12	4 441,87	4 635,62	4 829,37	5 023,12	5 216,87	5 410,62
4 584,86	4 804,22	5 023,58	5 242,94	5 462,30	5 681,66	5 901,02	6 120,38
5 492,74	5 713,25	5 933,76	6 154,27	6 374,78	6 595,29	6 815,80	7 036,31

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

... Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a des Grundgesetzes zuzustimmen.